

Statuten des Schulverbandes Innerbelfort

Alvaneu – Schmitten - Surava

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Schulverband Innerbelfort“ (nachfolgend Schulverband genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. Der Schulverband hat seinen Sitz in Alvaneu.

Art. 2

Zweck

Der Schulverband führt in Alvaneu einen Kindergarten und eine Primarschule nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung. Der Kindergarten und die Primarschule werden von einem Schulleiter geführt. Die Gemeinde Alvaneu stellt die hierfür notwendigen Lokalitäten und Einrichtungen zur Verfügung. Das Unterrichtsmaterial ist Eigentum des Schulverbandes.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.

II. ORGANISATION

Art. 4

Organe des Schulverbandes

Die Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden (nachfolgend Gemeindeversammlungen genannt);
- b) der Schulrat;
- c) die Kontrollstelle (Geschäftsprüfungskommission).

a) Gemeindeversammlungen

Art. 5

Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl von je zwei Schulratsmitgliedern;
- b) Erlass der Statuten sowie Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- c) Erlass der Schulordnung sowie Beschlussfassung über Änderungen der Schulordnung;
- d) Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Schulrates überschreiten und nicht im Voranschlag enthalten sind.

Art. 6

Qualifiziertes Mehr

Für die Annahme von Vorlagen, die in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten sind, ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mitgliedgemeinden erforderlich.

Art. 7

Initiativrecht

Im Schulverband steht das Initiativrecht jedem Vorstand einer Mitgliedgemeinde zu. Die Stimmberechtigten einer Mitgliedgemeinde üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechtes aus.

b) Schulrat

Art. 8

Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er setzt sich aus je zwei Vertretern der Gemeinden Alvaneu, Schmitten und Surava zusammen.

Die Gemeindeversammlungen wählen je zwei Mitglieder des Schulrates. Der Schulrat konstituiert sich selbst. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar und drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Schulrates werden gemäss separatem Reglement (Anhang II) entschädigt.

Art. 9

Aufgaben und Befugnisse

Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung des Kantons und der Bestimmungen des Schulverbandes. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb. Ihm stehen neben der in der kantonalen Schulgesetzgebung genannten Kompetenzen im Weiteren zu:

- a) Anstellung und Entlassung des Schulleiters (oder ein entsprechendes Mandat an Dritte erteilen) und der Lehrpersonen;
- b) Schaffung weiterer Lehrpersonenstellen und gegebenenfalls deren Aufhebung, wenn es die Schülerzahl nach kantonalem Schulgesetz erfordert;
- c) Einsetzen von Stellvertretern und Aushilfen für den Unterricht;
- d) Festsetzung der Anstellungsbedingungen für die Lehrpersonen;
- e) Ausarbeitung der Statuten sowie der Schulordnung bzw. allfälliger Revisionen dieser Erlasse zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- f) Erstellung eines Pflichtenheftes für den Schulleiter und die Lehrpersonen;
- g) Erlass einer Disziplinarordnung;
- h) Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Schulmaterial;

- i) Verwaltung des für die Schule erforderlichen Schul- und Verbrauchsmaterials;
- k) Beschlussfassung über Ausgaben, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrag bis zu Fr. 5'000.-- für den nämlichen Gegenstand und im Betrage von Fr. 1'000.-- für jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- l) Vertretung des Schulverbandes vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
- m) Organisation der Schülertransporte;
- n) Beschlussfassung über sämtliche weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.

Weitere Aufgaben werden dem Schulrat in der Schulordnung übertragen.

c) Schulleitung / Lehrpersonen

Art. 10

Das Anstellungsverhältnis des Schulleiters und der Lehrpersonen wird mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet.

d) Kontrollstelle (Geschäftsprüfungskommission)

Art. 11

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Mitglied der GPK der Mitgliedgemeinden.

Die Kontrollstelle hat die Aufgabe, die Rechnungen und die Geschäfte des Schulverbandes alljährlich zu überprüfen. Sie hat den Gemeindevorständen schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle kann zur rechnerischen Überprüfung der Schulrechnung eine externe Revisionsstelle beiziehen.

III. FINANZEN

Art. 12

Anrechenbare Kosten

Der Schulverband finanziert insbesondere:

- a) die für die Schule benötigten Einrichtungen (exkl. Mobiliar), Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial sowie die für den Betrieb der Schule notwendigen Massnahmen;
- b) die Kosten für die Miete der benötigten Infrastruktur (Räume, Mobiliar, Liegenschaftskosten, Unterhalt etc.) gemäss Art. 16;
- c) den Transport der Schülerinnen und Schüler;
- d) die Besoldung des Schulleiters, der Lehrpersonen sowie des übrigen Personals;
- e) die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, Weiterbildung etc.).

Art. 13

Kostenverteilung

Die in Art. 12 genannten Kosten für den Schulverband (inkl. Betriebs- und Verwaltungskosten) werden gemäss nachstehendem Schlüssel auf die Mitgliedgemeinden aufgeteilt:

zu 1/3 nach der Einwohnerzahl der betreffenden Mitgliedgemeinden
(die Einwohnerzahl ergibt sich aus der letzten Volkszählung)

und

zu 2/3 nach der effektiven Schülerzahl der betreffenden Mitgliedgemeinden
zu Beginn des Schuljahres.

Art. 14

Schülertransport

Die Finanzierung des Schülertransportes wird unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt. Die Kostenaufteilung erfolgt gemäss Art. 13.

Art. 15

Rechnungswesen

Das gesamte Rechnungswesen des Schulverbandes wird von einer der Gemeindeverwaltungen oder einer beauftragten Stelle geführt. Sie besorgt den Einzug der Gemeindebetreffnisse, verwaltet die kantonalen Beiträge und entlohnt monatlich die Angestellten. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Entschädigung für das Rechnungswesen erfolgt gemäss separater Vereinbarung.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Eigentumsverhältnisse / Abgeltung

Für den Unterhalt der benötigten Räumlichkeiten sowie für die Ausstattung und den Ersatz von Mobiliar ist die Gemeinde Alvaneu verantwortlich und kostenpflichtig.

Der Schulhausabwart und die Reinigungskräfte werden von der Gemeinde Alvaneu angestellt und entlohnt.

Der Schulverband mietet sich in die benötigten Räumlichkeiten der Schulanlage Alvaneu ein. Der Mietzins und die Betriebskosten für die Schulräumlichkeiten werden in Anhang I geregelt. Sie beinhalten sämtliche Infrastrukturkosten inkl. Nebenkosten wie Heizung, Strom, Wasser, Versicherungen etc. (vgl. Art. 12).

Die Verbandsgemeinden stellen das vorhandene Mobiliar, Lehrmittel, Schulmaterial und Hilfsmittel der Gemeinde Alvaneu nach Bedarf und Verfügbarkeit entschädigungslos zur Verfügung.

Art. 17

Revision

Die Statuten können jederzeit auf Antrag des Schulrates, des Vorstandes einer Mitgliedgemeinde oder aufgrund einer nach Massgabe des Gemeinderechts in einer Mitgliedgemeinde zustandegekommenen Initiative oder Motion in einer gemeindeweise durchzuführenden Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden.

Eine Revision, die den Zweck der Statuten zum Gegenstand hat, kommt nur zustande, wenn ihr alle Mitgliedgemeinden zustimmen. Für die übrigen Aenderungen der Statuten genügt die Mehrheit der Stimmenden und der Mitgliedgemeinden.

Art. 18

Eintritte

Die Aufnahme einer zusätzlichen Gemeinde bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Mitgliedgemeinden sowie der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden.

Art. 19

Austritte

Der Austritt einer Mitgliedgemeinde kann frühestens nach einer dreijährigen Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres erfolgen.

Der austretenden Gemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu. Die Haftung einer austretenden Gemeinde sowohl für die von ihr gegenüber dem Schulverband eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Schulverbandes bleiben bestehen.

Art. 20

Auflösung

Die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Mehrheit der Stimmenden der Mitgliedgemeinden sowie der Zustimmung aller Mitgliedgemeinden. Ausnahmen bilden eine Gemeindefusion oder eine neue Schulstruktur infolge zu geringer Schülerzahlen. In diesen Fällen kann die Auflösung unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auch einseitig erfolgen.

Integrierenden Bestandteil eines solchen Beschlusses bilden die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter den Mitgliedgemeinden.

Art. 21

In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Gemeinden Alvaneu, Schmitten und Surava und mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Bestimmungen vom 29./30. November 2002.

Beschlossen an den Gemeindeversammlungen

Alvaneu:
am 25. NOV. 2009

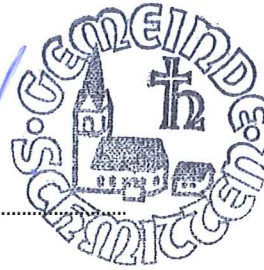
Präsident



Aktuar

Schmitten:
am 23.10.2009

Präsident



Aktuar

Surava:
am 04.12.2009

Präsident



Aktuar

Die Regierung des Kantons Graubünden

Chur, den 24.5.2011, RB 500

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

